



## Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 6b / 2018

### CLP-Gebührentarif 2018 - CLPT 2018

#### Präambel

#### Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Chemikaliengesetz 1996 iVm dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) iVm § 7 Abs 2 Z 1 des Chemikaliengesetzes 1996 und Art 36 Abs. 2 und Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF sowie dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

**§ 1** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 iVm § 7 Abs 2 Z 1 des Chemikaliengesetzes 1996 und der in Art 36 Abs. 2 iVm Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF angeführten Aufgaben werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Die Aufgaben gemäß Art 36 Abs. 2 iVm Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF umfassen Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, bei denen es sich um Wirkstoffe im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG bzw der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt. Diese inkludieren insbesondere Tätigkeiten wie die Erstellung vorläufiger Dossiers zur Einstufung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im Rahmen der Wirkstoffbewertung aufgrund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF sowie den bezughabenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union im erforderlichen Format.

(3) Gebührenpflichtig sind Antragsteller gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF und „Anmelder“ gemäß Art 2 Z 29 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF. Anmelder sind ein oder mehrere Hersteller oder Importeure der von der genannten VO erfassten Stoffe, die der ECHA Meldung erstatten und dadurch die in Abs 2 beschriebenen Aufgaben des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Anspruch nehmen.

(4) Die Vorschreibung der Tarifposten der Anlage Teil 2 erfolgt je Wirkstoff und je Gebührenpflichtigem.

**§ 2** (1) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



**§ 3** (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF, die nicht im CLPT 2018 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 5** Der CLP-Gebührentarif 2018 tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten des CLPT 2018 tritt der CLPT 2017, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2016, außer Kraft.

## Anlage



## TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
<b>0</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	75,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	174,40
01003	Anfahrtspauschale	111,10
01007	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50

## TEIL 2 - Gebühren 2018 für Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 idgF

### Abschnitt 1

Aufgaben gemäß Art 36 Abs 2 iVm Art 37 VO (EG) 1272/2008 idgF für Wirkstoffe, die noch nicht im Anhang VI leg.cit. erfasst sind		
Code-Nr.	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09801	Erstellung des CLH-Reports   Grundgebühr	7.577,60
09802	Erstellung des CLH-Reports   Zusätzlich zur Grundgebühr aufwandsabhängige Bearbeitungsgebühr pro angefangener Stunde, sofern diese anfällt	75,80
09803	Erstellung/Befüllung des IUCLID-Formats	21.217,40
09804	Auftragsgemäße Zusammenfügung mehrerer IUCLID-Formate je Aufwand, mindestens jedoch	10.608,70

### Abschnitt 2

Aufgaben gemäß Art 36 Abs 2 iVm Art 37 VO (EU)1272/2008 idgF für Wirkstoffe, die bereits im Anhang VI leg.cit. erfasst sind		
Code-Nr.	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09805	Erstellung/Ergänzung des CLH-Reports   Grundgebühr	3.788,80
09806	Erstellung/Ergänzung des CLH-Reports   Zusätzlich zur Grundgebühr aufwandsabhängige Bearbeitungsgebühr pro angefangener Stunde, sofern diese anfällt	75,80
09807	Erstellung/Befüllung des IUCLID-Formats	21.217,40
09808	Auftragsgemäße Zusammenfügung mehrerer IUCLID-Formate je Aufwand, mindestens jedoch	10.608,70

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann